

Merkblatt

Förderung von in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen landwirtschaftlichen Primärerzeugern

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 221 vom 31. März 2020.

Gefördert werden:

- Räumlichkeiten für die Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für maximal 75 m²,
- Verkaufs- und Verkostungsraum am Produktionsstandort für maximal 25 m²,
- neue Maschinen, technische Geräte und Anlagen für die Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung,
- neue Behältnisse für die Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (für die Weinbereitung Stahltanks, Holzfässer usw.).

Nicht gefördert werden:

- reine Ersatzinvestitionen,
- der Austausch bereits geförderter Objekte vor Ablauf der vorgeschriebenen Zweckbestimmung (5 Jahre für Maschinen und Anlagen, 10 Jahre für Bauten),
- ordentliche Instandhaltungsarbeiten, inklusive jener zur Anpassung an gesetzliche Normen zu Arbeitssicherheit, Hygiene und Umwelt,
- im Kernobstbau der Erwerb von Plastikgroßkisten, Strukturen und Einrichtungen für die Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung,
- im Weinbau die baulichen Strukturen, der Erwerb von Holzfässern unter 1.000 Liter und die Investitionen von Brennereien,
- Räumlichkeiten und deren Einrichtungen, die als Küche für die Tätigkeit „Urlaub auf dem Bauernhof“ Verwendung finden,
- Büroeinrichtung samt Telefon und EDV-Ausstattung, Verkaufscomputer, die Ausstattung von Verkaufs- und Verkostungsräumen,
- Erwerb oder Miete von Personenkraftwagen sowie internen und externen Transportmitteln (wie zum Beispiel Hubstapler, Hebebühnen, Milchsammelwagen),
- Grundankäufe und/oder deren Aufbereitung,
- Erwerb oder Leasing von Immobilien,
- Errichtung von Fotovoltaikanlagen und Heizanlagen.



Zugangsvoraussetzungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss vorwiegend eigene landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und einen Jahresumsatz der verarbeiteten und vermarkteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse von weniger als 300.000,00 € erzielen,
- das landwirtschaftliche Unternehmen muss, mit Ausnahme der Bienenhaltung, mindestens 1 Hektar Obst-, 1,5 Hektar Weinbau oder mindestens 2 Hektar an Wiesen, Wechselwiesen, Mais oder anderes Getreide, Feldfrüchte, Erdbeeren oder Kräuteraanbau bewirtschaften,
- Vieh haltende Betriebe müssen im Jahresdurchschnitt den Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. den Höchstviehbesatz, wie er für die Landesförderung von Wirtschaftsgebäuden festgeschrieben ist, einhalten:

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen und entsprechende Höhenschwernispunkte (HP)	Zulässiger maximaler GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m (= 22 HP)	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m (= 23 – 29 HP)	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800 m (= 30 – 39 HP)	2,0 GVE/ha
über 1.800 m (= 40 HP)	1,8 GVE/ha

- Der Antragsteller oder ein am Betrieb mitarbeitendes Familienmitglied muss mit dem Beihilfeantrag einen der folgenden Ausbildungsnachweise erbringen:
 - mindestens 3-jährige auf die entsprechende Tätigkeit bezogene Berufserfahrung,
 - mindestens 50-stündigen fachspezifischen Kurs,
 - Abschluss einer Universität, Hochschule oder Oberschule für Landwirtschaft oder Lebensmittelverarbeitung oder Fachschule für Land- und Hauswirtschaft.



- Das landwirtschaftliche Unternehmen darf nicht Mitglied einer Genossenschaft oder Erzeugerorganisation sein oder muss zumindest für die zu verarbeitende Menge oder für die entsprechende Mindestanbaufläche von der Andienungspflicht freigestellt sein;
- mit Bezug auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich muss zudem die nachstehend angeführte Mindestanbaufläche in Hektar (ha), die Mindestanzahl an Tieren und der Mindestumfang an Produktion in Liter (l) oder Hektoliter (hl) erreicht sein:
 - a) 1,5 Hektar Weinbau,
 - b) 1 Hektar Gemüse- und/oder Beeren- und/oder Steinobstanbau und/oder Getreideanbau,
 - c) 1.000 Quadratmeter Heil- und Kräuteranbau,
 - d) Haltung von mindestens 5 GVE für die Fleischverarbeitung oder 5 GVE Milchvieh für die Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen,
 - e) 50 Bienenvölker, eingetragen in der nationalen Bienendatenbank.

Zuschussfähige Kosten pro Quadratmeter:

- Räumlichkeiten für Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung für höchstens 75 m²: bis zu maximal 50% der halbjährig für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten pro m²;
- Räumlichkeiten für Verkauf und Verkostung für höchstens 25 m²: die halbjährig für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten dürfen nicht überschritten werden.

Beitragshöhe auf die zuschussfähigen Kosten:

- für die baulichen Investitionen bis zu 40% Kapitalbeitrag;
- für die technischen Investitionen (Maschinen, Geräte, Anlagen und Behälter) bis zu 30% Kapitalbeitrag;

Mindestinvestition:

10.000,00 € an zuschussfähigen Kosten; diese Mindestkosten sind auch im Zuge der Abrechnung zu dokumentieren.

Finanzierungsobergrenze:

400.000,00 € an anerkannten Kosten im Zeitraum von 3 Jahren

Gesuchsabgabe:

Ein Gesuch im Zeitraum von 12 Monaten, vor Baubeginn oder vor Erwerb von technischen Investitionen auf eigenem Vordruck mit entsprechend angeführten Unterlagen. Es werden nur die Arbeiten und Ankäufe berücksichtigt, die nach Gesuchseingang getätigt werden.

Bearbeitung:

Die Gesuche werden chronologisch nach Eingang bis zur Erschöpfung der jeweiligen Haushaltsmittel bearbeitet und genehmigt.

Abrechnung:

Für die Dokumentation hinsichtlich der zur Finanzierung zugelassenen Ausgaben müssen saldierte Originalrechnungen vorgelegt werden. Für Überweisungen mittels Home- oder Internetbanking muss die Transaktionsbestätigung mindestens zwei Arbeitstage nach Eingabe der Überweisung datiert sein. Auf keinen Fall zulässig sind Postanweisungen, Scheck- oder Barzahlungen.

Beschränkt auf die baulichen Vorhaben ist alternativ zur Vorlage von saldierten Rechnungen die Vorlage einer vom Bauleiter unterzeichneten Erklärung ausreichend, die eine zusammenfassende Aufstellung der Baukosten beinhaltet:

Dieser Erklärung muss zudem folgende Dokumentation beigefügt werden:

- Benutzungsgenehmigung oder Bauendmeldung, falls keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- von der Gemeinde abgestempelte Tätigkeitsbeginnmeldung,
- Weinproduktionsmeldung für Kellereien.

Zweckbestimmung und Veräußerungsverbot:

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet das Unternehmen, die Zweckbestimmung 10 Jahre für bauliche Investitionen und 5 Jahre für technische Investitionen ab der Endauszahlung der Beihilfe nicht zu ändern und für dieselben Zeiträume diese Investitionen nicht zu veräußern.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Obst- und Weinbau
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel: 0471 415080

Amt für Viehzucht
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel: 0471 415090

Bezirksämter für Landwirtschaft:
Ost: Tel.: 0474 582240
Ost, Außenstelle Brixen Tel.: 0472 821240
West: Tel.: 0473 736140
West, Außenstelle Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand 5. Mai 2020

